

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Rechtskonforme Düngelandesverordnung vorlegen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass die Düngelandesverordnung nicht den Vorgaben des Bundes, insbesondere nicht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA), entspricht.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. bis zum Beginn der Düngeperiode (Anfang Februar 2022) eine rechtskonforme Düngelandesverordnung in Kraft zu setzen.
 2. bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete im Sinne von § 13a Abs. 1 DüV
 - a) eine immissionsbasierte Abgrenzung nach den Vorgaben der AVV GeA auf Grundlage geeigneter Messstellen vorzunehmen und
 - b) die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 12. November 2021 (Az. 2 K 224/20 OVG) zu berücksichtigen.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Mit seiner Entscheidung vom 5. November 2021 (2 K 224/20.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald die Düngelandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2019 in der Fassung vom 20. Dezember 2020 für unwirksam erklärt. Der maßgebliche Grund für die Unwirksamkeitserklärung ist der Verstoß gegen die Vorgabe in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA), die Regionalisierung im Rahmen der sogenannten immissionsbasierten Abgrenzung mit Hilfe von sogenannten Stützmessstellen zu plausibilisieren. Eine Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete im Sinne von § 13a Abs. 1 DüV muss die Vorgaben der AVV GeA umsetzen und dabei die Entscheidung des Gerichts berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass durch die Landesregierung die im Verfahren geäußerte und durch das Gericht aufgenommene Kritik an der Eignung der Messstellen des Ausweisungsmessnetzes abgestellt wird. Ferner ist das Ausweisungsmessnetz so zu ergänzen, dass eine ausreichende Anzahl von Messstellen vorhanden ist und die Vorgaben für die Mindestdichte von einer Messstelle je 50 km² erfüllt wird. Eine Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete auf der Grundlage des bisherigen Ausweisungsmessnetzes ist nicht geeignet, die Vorgaben der Bundesregierung rechtssicher umzusetzen.